

LEISTUNGSVERTRAG

Überbetriebliche Kurse (üK) im Lehrberuf Fachmann/-frau Hauswirtschaft EFZ

zwischen dem

Kanton Aargau

(nachfolgend Leistungsbesteller genannt)

vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Bachstrasse 15
5001 Aarau

und

Hauswirtschaft Aargau

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsleitung

Liebegg 1
5722 Gränichen

1. Zweck

In den überbetrieblichen Kursen (üK) eignen sich Lernende grundlegende berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsmethoden an. Die üK ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

Dieser Leistungsvertrag regelt die Organisation, die Durchführung, die Aufsicht und die Abgeltung der üK sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Kursen.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Leistungsvertrag stützt sich auf:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10, BBG)
- Eidg. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101, BBV)
- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) vom 22. Juni 2006
- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200)
- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211)
- SBBK-Reglement über die Subventionierung der überbetrieblichen Kurse vom 20. Februar 2018 (in Kraft seit 1. Januar 2019)

3. Kontaktstellen

Leistungsbesteller	Leistungserbringer
Departement Bildung, Kultur und Sport Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Sektion Betriebliche Bildung Leiter Betriebliche Bildung	Hauswirtschaft Aargau Präsident/in

4. Leistungen

4.1 Angebot von überbetrieblichen Kursen

Der Leistungserbringer vermittelt – ergänzend zur betrieblichen Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und zum schulischen Unterricht in der Berufsfachschule – den Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten (Art. 23 Abs. 1 BBG). Die üK vermitteln den Lernenden in den jeweiligen Lehrberufen berufs- und branchenspezifische Fachkompetenzen und führen in Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ein.

Die üK erfüllen die im Bildungsplan für die üK festgelegten Ziele.

Der Leistungserbringer sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen und den Berufsmittelschulen dafür, dass die Lernenden neben dem Besuch der üK den Berufsfach- und Berufsmittelschulunterricht besuchen können.

4.2 Zusammenarbeit

Der Leistungserbringer pflegt die Lernortkooperation mit den Ausbildungsbetrieben und den Berufsfachschulen. Die zeitliche Durchführung der üK erfolgt gemäss den Vorgaben in den massgeblichen Bildungsplänen und bei Fehlen dergleichen in Absprache mit den Berufsfachschulen. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der Besuch der üK die Teilnahme der Lernenden am Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht nicht tangiert.

4.3 Datenaustausch

Der Leistungserbringer bezieht die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben geeigneten und erforderlichen Personendaten bei der zuständigen Berufsfachschule. Die Daten werden ausschliesslich für die Organisation von laufenden üK verwendet und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder weitergeleitet werden. Hat die Leistungserbringerin Kenntnis von falschen oder nicht mehr aktuellen Daten, erstattet sie der zuständigen Berufsfachschule Meldung.

4.4 Dokumentation der Leistungen und Kompetenznachweise

4.4.1 Qualifikationsverfahren

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Zuständigen der überbetrieblichen Kurse, die gemäss Bildungsplan und Bildungsverordnung erforderliche Dokumentation der Leistungen vornehmen:

- a) Kompetenznachweise ausstellen,
- b) die erforderlichen Erfahrungsnoten bis spätestens am Freitag der Kalenderwoche 18 im Prüfungsjahr den zuständigen inner- und ausserkantonalen Prüfungsorganen weiterleiten,
- c) Stellungnahmen zu Einsprachen und Beschwerden innert Frist behandeln.

4.4.2 Aktenaufbewahrung

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass:

- a) sämtliche schriftlichen Akten mindestens 6 Monate nach Ablauf des Qualifikationsverfahrens aufbewahrt werden,
- b) ungenügende Kursbeurteilungen beim Qualifikationsverfahren noch nachvollziehbar sind.

4.5 Qualitätssicherung und -entwicklung

Gemäss Berufsbildungsgesetz müssen die Kantone für die Aufsicht über die Qualität der überbetrieblichen Kurse sorgen (Art. 8 Abs. 1 BBG und Art. 24 Abs. 3a BBG). Um die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicherzustellen, wird bei allen üK-Anbietern das frei verfügbare Instrument **QualÜK** von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) oder ein äquivalentes Qualitätssicherungsinstrument eingesetzt. Die Beurteilung der jeweiligen Qualitätssicherungsinstrumente hinsichtlich QualÜK-Gleichwertigkeit ist Aufgabe des Berufsinspektorats (vgl. § 11 Abs. 1 GBW).

Der Nachweis für die Qualitätssicherung wird jeweils zusammen mit dem Finanzreporting dem Leistungsbesteller übermittelt und ist eine Voraussetzung für die finanzielle Abgeltung.

4.6 Ausbildung der Berufsbildner/innen der überbetrieblichen Kurse

Die in den üK eingesetzten Berufsbildner/innen erfüllen die Mindestanforderungen nach Art. 45 BBG und Art. 45 BBV.

5. Folgen der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung

Stellt der Leistungsbesteller erhebliche Mängel in der Leistungserbringung, der Qualitätssicherung, der Abrechnung oder der Berichterstattung und des Controllings fest, kann er konkrete Vorgaben zur Mängelbehebung aufstellen.

Werden Vorgaben trotz vorgängiger Verwarnung nicht erfüllt, kann der Leistungsbesteller nach Anhörung des Leistungserbringers folgende Massnahmen ergreifen:

- Information der üK-Aufsichtskommission und der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität,
- Pauschalen gemäss Ziffer 6.1 zurückbehalten, bis die Mängel behoben sind,
- Angebote auf Kosten des üK-Anbieters auslagern (sog. Ersatzvornahme),
- den Leistungsvertrag fristlos kündigen.

6. Finanzierung

Die üK werden durch Beiträge der öffentlichen Hand, durch Kursgelder der Ausbildungsbetriebe und allenfalls durch weitere Beiträge finanziert.

6.1 Finanzielle Leistungen des Kantons

6.1.1 Allgemeines

Der Leistungsbesteller leistet den Beitrag für

- a) Lernende mit Lehrvertrag,
- b) Lernende von kantonalen Vollzeitschulen der Berufsbildung,
- c) Lernende ohne verlängerten Lehrvertrag, wenn sie sich als Repetierende auf den Erwerb des eidg. Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattests vorbereiten,¹
- d) Lernende ohne Lehrvertrag, die zwecks Zulassung zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 31 und 32 BBV eine Nachholbildung absolvieren, sofern der Lehrort der Lernenden gemäss lit. a-b oder der zivilrechtliche Wohnsitz der Lernenden gemäss lit. c-d im Kanton Aargau ist.²

Die Abgeltung und die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach dem Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen der SBBK.

6.1.2 Kantonsbeitrag

Die überbetrieblichen Kurse werden durch den Leistungsbesteller gemäss BFSV mit einer Pauschale pro üK-Tag/Person abgegolten. Die Höhe der Pauschale pro Beruf wird von der SBBK aufgrund des im Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen festgelegten Verfahrens berechnet und auf der Pauschalliste für das entsprechende Abrechnungsjahr veröffentlicht (www.sbbk.ch).

6.1.3 Kantonsbeitrag 2

Zusätzlich zu den Kantonsbeiträgen gemäss BFSV richtet der Leistungsbesteller einen sogenannten **Kantonsbeitrag 2** in der Höhe von 20 % der BFSV-Tarife aus, wenn ein Leistungsvertrag mit dem üK-Anbieter vorliegt und die Kantonsbeiträge zusammen mit den Beiträgen der Ausbildungsbetriebe die Vollkosten der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer Angebote nicht übersteigen. Dieser zusätzliche Kantonsbeitrag muss vollumfänglich den Ausbildungsbetrieben zugutekommen und darf nicht zweckfremd eingesetzt werden. Konkret sind die Beiträge an die Ausbildungsbetriebe um exakt diesen zusätzlichen Kantonsbeitrag zu reduzieren. Die aktuellen üK-Pauschalen (Vollkosten) für das jeweilige Lehrjahr werden von der SBBK festgelegt und sind über dessen Webseite abrufbar.

6.2 Finanzielle Leistungen der Ausbildungsbetriebe bzw. Personen ohne Ausbildungsbetrieb

Die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleibenden Kosten können die üK-Anbieter den Ausbildungsbetrieben in Rechnung stellen. Personen ohne Ausbildungsbetriebe übernehmen die Kosten, welche nach Abzug der Kantonsbeiträge und weiterer Einnahmen verbleiben, selbst.

Den Ausbildungsbetrieben bzw. den Lernenden ohne Ausbildungsbetrieb dürfen dabei maximal Beiträge in der Höhe der Vollkosten abzüglich der Kantonsbeiträge in Rechnung gestellt werden. Der

¹ Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Teilnahme am üK entscheidet der Leistungsbesteller.

² Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Teilnahme am üK entscheidet der Leistungsbesteller.

Leistungserbringer ist dazu verpflichtet, die Rechnungsstellung an die Ausbildungsbetriebe bzw. an die ausgebildeten Personen differenziert vorzunehmen: Die Vollkosten abzüglich Kantonsbeiträge müssen entsprechend separat ausgewiesen werden.

Der Leistungsbesteller stellt eine verbindliche Vorlage für die Rechnungsstellung an die Ausbildungsbetriebe und für Personen ohne Ausbildungsbetrieb zur Verfügung (siehe Anhang).

6.3 Abrechnung und Berechnungsmodus

Die Abrechnungsperiode ist identisch mit dem administrativen Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Die Leistungsmenge berechnet sich wie folgt: Anzahl der Lernenden mit Lehrvertrag per 15. November gemäss Vorgabe des SBBK-Reglements, multipliziert mit der im einschlägigen Bildungsplan eindeutig festgelegten Anzahl üK-Tage.

Der Prozess zur Ausrichtung des Gesamtbetrags an die Leistungserbringer gestaltet sich wie folgt:

Wer	Was	Termin
Leistungsbesteller	Erstellung der Listen auf Basis der Lehrverträge	15. November
Leistungsbesteller	Versand dieser Listen an die Leistungserbringer zur Überprüfung	ab 5. Dezember
Leistungserbringer	Prüfen der Listen und Rückmeldung von Korrekturen an Leistungsbesteller	31. Januar
Leistungsbesteller	Verarbeitung dieser Korrekturen und Start Auszahlung der Gesamtpauschalen	ab Februar
Leistungserbringer	Erstellung Erfolgsrechnung, Bilanz und Bericht Qualitätssicherung. Einreichung an Leistungsbesteller.	30. September

6.4 Gewinn- bzw. Verlustregelung

Übersteigen die Beiträge der Ausbildungsbetriebe zusammen mit den Beiträgen des Leistungsbestellers die Vollkosten der üK, wird der Leistungserbringer dazu angehalten, die Beiträge der Ausbildungsbetriebe zu senken. Werden die Beiträge nicht oder nicht genügend gesenkt, kann der Leistungsbesteller seine Beiträge entsprechend kürzen.

7. Berichterstattung und Controlling

Einmal jährlich ist ein schriftliches Finanzreporting durchzuführen, welches jährlich bis zum 30. September an den Leistungsbesteller einzureichen ist. Beim Reporting müssen die Erfolgsrechnung und die Bilanz **des durch öffentliche Mittel mitfinanzierten Bereichs** eingereicht werden. Dafür müssen die vorgegebenen Formulare des Leistungsbestellers verwendet werden.

Dabei ist es dem Leistungserbringer überlassen, ob dieses Finanzreporting per Schuljahr (01.08. – 31.07.) oder per Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) geführt wird. Wichtig ist die korrekte Trennung von Kosten für überbetriebliche Kurse üK und Kosten für Qualifikationsverfahren (QV). Im Finanzreporting dürfen ausschliesslich die Kosten für üK ausgewiesen werden.

8. Gegenseitige Information und statistische Angaben

Der Leistungserbringer wirkt auf Verlangen des Leistungsbestellers bei den kantonalen und nationalen Datenerhebungen gemäss Vorgabe des Leistungsbestellers und der kantonalen bzw. schweizerischen Behörde für statistische Erhebungen mit.

9. Offenlegungspflichten

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsbesteller jegliche mit dem Leistungsvertrag zusammenhängende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Der Leistungsbesteller kann zudem jederzeit Zutritt vor Ort nehmen. Dabei müssen Persönlichkeitsrechte sowie der Datenschutz von Lernenden sowie Mitarbeitenden des Leistungserbringers gewährleistet sein.

10. Daten- und Persönlichkeitsschutz

10.1 Datenbearbeitung

Die im Rahmen des Leistungsvertrags bearbeiteten Daten dürfen nur für die sachgerechte Leistungserfüllung verwendet werden. Der Leistungserbringer darf diese weder ändern, soweit dies nicht Teil des Leistungsvertrags ist, noch für eigene Zwecke verwenden, noch an Dritte weitergeben.

Im elektronischen Datenverkehr sind besonders schützenswerte Daten verschlüsselt zu übermitteln.

10.2 Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen

Der Leistungserbringer hat die anwendbaren Datenschutzbestimmungen zu beachten. Er hält das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) und die Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711) ein und verpflichtet sich insbesondere zur Vornahme der erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherung des Datenschutzes.

10.3 Datenbearbeitung im Auftragsverhältnis

Lässt der Leistungserbringer Personendaten durch Dritte bearbeiten, ist vorgängig die schriftliche Einwilligung des Leistungsbestellers einzuholen. Es sind die Vorgaben gemäss § 18 IDAG einzuhalten.

10.4 Schadloshaltung des Leistungsbestellers bei Datenschutzverletzungen

Der Leistungserbringer hält den Leistungsbesteller schadlos bei Datenschutzverletzungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen.

11. Haftung und Versicherungsdeckung

Für Schäden, welche Dritten (u.a. Lernende) durch den Leistungserbringer, seine Mitarbeitenden oder durch Hilfspersonen aus Erfüllung dieses Leistungsvertrages entstehen, haftet ausschliesslich der Leistungserbringer. Eine Ausfallhaftung des Leistungsbestellers entfällt gemäss § 1 Abs. 2 Haftungsgesetz (HG) vom 24. März 2009 (SAR 150.200), d.h. den Leistungsbesteller trifft keine Haftung.

Der Leistungserbringer bestätigt durch Unterzeichnung dieses Vertrages, gegen das durch diesen Leistungsvertrag übernommene Risiko ausreichend versichert zu sein.

12. Arbeitssicherheit und begleitende Massnahmen

Die Arbeitssicherheit muss auch in den üK jederzeit gewährleistet sein. Bei betroffenen Berufen sind die begleitenden Massnahmen im üK umzusetzen (Jugendarbeitsschutzverordnung [SR 822.115] – siehe im Bildungsplan Anhang 2 oder separates Dokument: www.bvz.admin.ch/bvz/berufe/index.html?lang=de).

13. Beginn, Dauer und Beendigung des Leistungsvertrags

13.1 Vertragsbeginn

Der Leistungsvertrag tritt auf Beginn des Lehrjahrs 2020/21 per 1. August 2020 in Kraft.

13.2 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

13.3 Ordentliche Kündigung

Dieser Leistungsvertrag kann beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Lehrjahres (31. Juli) gekündigt werden.

Eine vorzeitige Aufhebung des Leistungsvertrags in gegenseitigem Einverständnis kann jederzeit erfolgen. Bei vorzeitiger Auflösung muss der Abschluss der beruflichen Grundbildung für die laufenden Ausbildungsgänge gewährleistet sein.

13.4 Ersatz bestehender Vereinbarungen

Dieser Leistungsvertrag ersetzt alle bisherigen Leistungsvereinbarungen betreffend üK.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Änderungen

Änderungen dieses Leistungsvertrags bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis der Schriftlichkeit kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

14.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

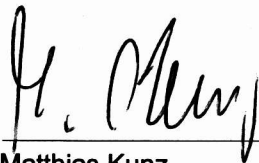
Dieser Leistungsvertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Aarau.

14.3 Ausfertigung

Der Leistungsvertrag wird im Doppel ausgefertigt und je einer Vertragspartei ausgehändigt.

Aarau, 19.05.2020
Ort, Datum

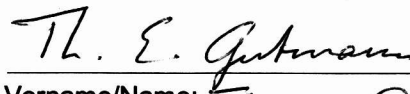
Kanton Aargau
Departement Bildung, Kultur und Sport
Berufsbildung und Mittelschule



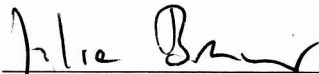
Matthias Kunz
Leiter Betriebliche Bildung

Gränichen, 13.05.2020
Ort, Datum

Hauswirtschaft Aargau



Vorname/Name: Thomas Gutmann
Funktion: Präsident



Julia Brunner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Vorname/Name: Regula Henesche
Funktion: Ressort UK